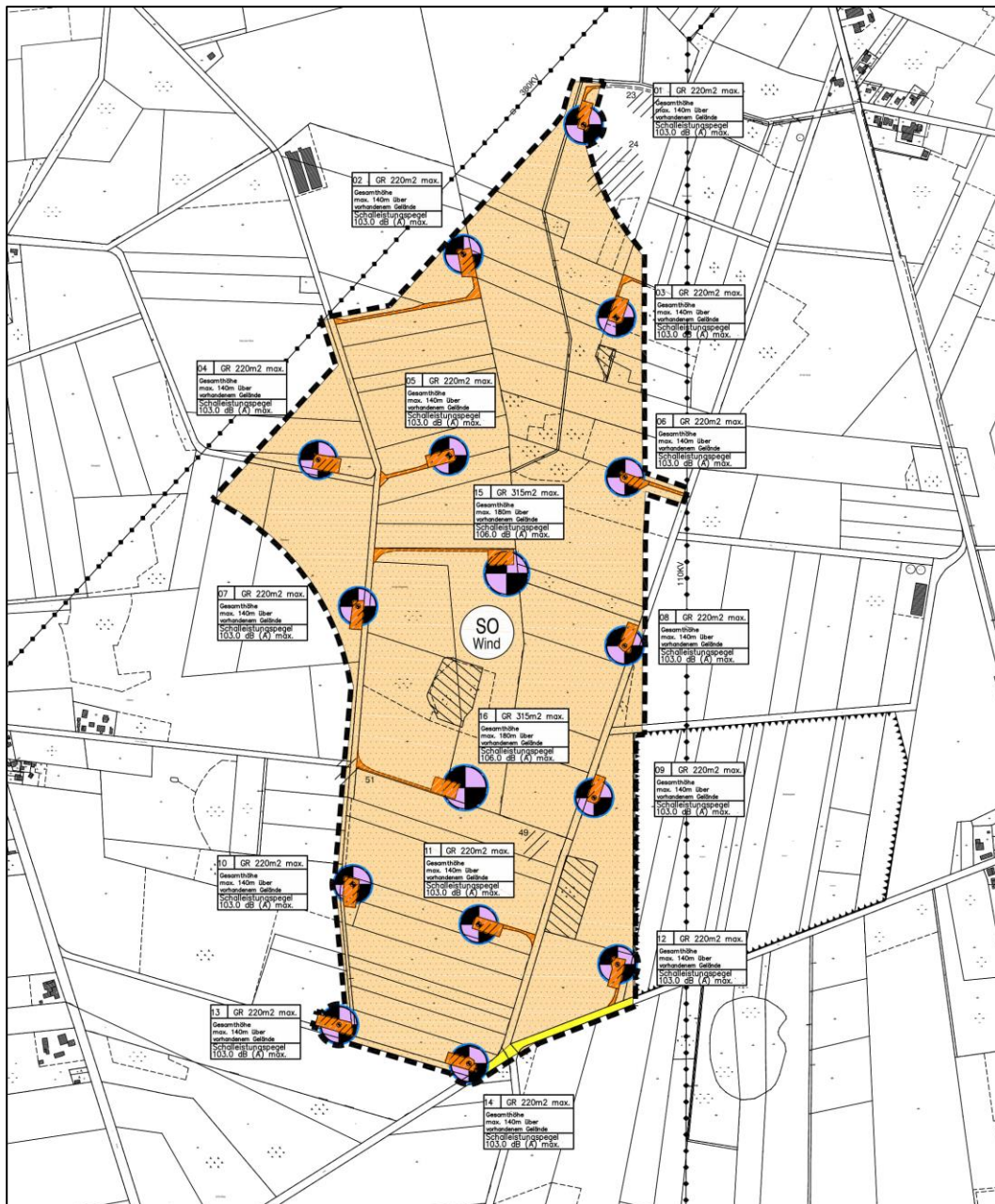


Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der 1. Änderung „Windpark Helmste“, Deinste

Abschrift



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie 1. Änderung Abschrift

Auftraggeber

Deinste-Helmste-Wind GmbH & Co.KG

Hauptstraße 9

21717 Deinste

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Gotthard Storz

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Nicola Kelch

Projektnummer

P 2979

Änderung / Ergänzung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Begründung.....	3
2	Bestandsdarstellung Windpark Helmste.....	4
2.1	Bestehende Bebauungspläne und Höhenbegrenzungen	4
2.2	Bestehende Bauleitplanung der Samtgemeinde Fredenbeck und RROP LK Stade.....	4
2.2.1	Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG	5
3	Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Helmste“, Deinste sowie der 1. Änderung	7
3.1	Rechtliche Vorgaben.....	7
3.2	Städtebauliche Gründe	7
4	Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB	10
5	Verfahrensvermerke	12

Tabellen

Tabelle 1:	Windpark Helmste Bestand.....	4
------------	-------------------------------	---

Abbildungen

Abbildung 1:	Windpark Helmste Bestand.....	15
Abbildung 2:	Vorranggebiet Windenergienutzung Deinste, 2. Entwurf (2021) 1. Änderung RROP 2013 – Teilabschnitt Windenergie.....	17

Anhang

Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Helmste“, Deinste:

Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Helmste, Deinste, 1. Änderung

1 Anlass und Begründung

für die bestehenden 14 Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-66-70 des Windparks Helmste läuft die Förderung dieser Anlagen nach EEG im Jahr 2023/2024 aus. Vor diesem Hintergrund und der neuen Abgrenzung des Vorrangstandortes im aktuellen zweiten Entwurf (2021) der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie sowie den aktuellen energiepolitischen Zielen der Bundesregierung wurde ein Konzept erstellt, welches das Repowering der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-66-70 sowie der bestehenden WEA des Typs E-82 vorsieht und den Neubau von Windenergieanlagen der neuesten Generation mit einer Gesamthöhe von > 200m ermöglicht (siehe Abbildung 1 und Tabelle 1).

Da die geplanten Windenergieanlagen, die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung mit 186 m überschreiten werden, wird die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 10 sowie der 1. Änderung erforderlich.

Für die Aufhebung eines Bauleitplans ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren notwendig. Nach der gesetzlichen Regelung aus dem § 1 Abs. 8 BauGB hat die Aufhebung eines Bebauungsplanes verfahrensrechtlich die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die städtebaulichen Gründe werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Regionalplanung des Landkreis Stade und der Bauleitplanung der Samtgemeinde Fredenbeck (siehe unten stehende Erläuterungen) ist vorgesehen, das Repowering über ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen.

Am 15.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Deinste gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag der Betreibergesellschaft des Windparks Helmste, die Deinste-Helmste Wind GmbH & Co KG, die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windpark Helmste“, Deinste sowie der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes beschlossen.

Die Planungsgruppe Grün GmbH ist vom Vorhabenträger mit der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

2 Bestandsdarstellung Windpark Helmste

2.1 Bestehende Bebauungspläne und Höhenbegrenzungen

Tabelle 1: Windpark Helmste Bestand

Jahr	Bauleitplanung	Windenergieanlagen	Anzahl
2003	Bebauungsplan Nr. 10 Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen – Park und Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	E-66: mit jew. 1,8 MW, Nabenhöhe 98,8m, Rotordurchmesser 70m, Gesamthöhe 134 m	14
2014	1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 (2 zusätzliche höhere Anlagen im bestehenden Geltungsbereich)	E-82: mit jew. 2,3 MW, Nabenhöhe ca. 138 m, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 180 m. Höhenbegrenzung mit 180 m festgesetzt.	2
2014	Bebauungsplan Nr. 14 (SO) Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen Park Fläche für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft) (Erweiterung Richtung Süden)	E-101: mit jew. 3 MW, Nabenhöhe ca. 135 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamthöhe von ca. 186 m. Höhenbegrenzung mit 186 m festgesetzt.	6
		48,8 MW	22

Für alle Bestandsanlagen liegt eine Genehmigung nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) vor.

2.2 Bestehende Bauleitplanung der Samtgemeinde Fredenbeck und RROP LK Stade

Durch die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 13.07.2017 (OVG Lüneburg 12. Senat, 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15 - unveröffentlicht) wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade zum Sachthema Windenergie für unwirksam erklärt. Es liegt somit auf Ebene der Regionalplanung keine Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen vor. Dies bedeutete für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2015 der Samtgemeinde Fredenbeck zum einen, dass die bestehenden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windpark“ als Neudarstellungen aus dem FNP herausgenommen wurden – also aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden - und zum anderen, dass keine zusätzlichen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windpark“ neu dargestellt werden durften.

Im zweiten Entwurf (2021) der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie ist der Windpark Helmste als „Vorranggebiet Windenergienutzung Deinste (Potenzialflächenkomplex 13) dargestellt (siehe Abbildung 2). Der Bebauungsplan Nr. 10 liegt im Bereich der nördlichen Teilfläche (siehe Abbildung 1).

Der zweite Entwurf (2021) der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie, wurde im Zeitraum vom 31.05.2021 bis 12.07.2021 öffentlich ausgelegt. Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (u. a. Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden) statt.

Die aus diesem zweiten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahme wurden durch den Landkreis ausgewertet mit dem Ergebnis, dass kein erneuter Entwurf, bzw. keine dritte Auslegung erforderlich ist.

Im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Regionalplanung des Landkreis Stade am 26.01.2022 wurde der Sachstand und das weitere Vorgehen zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie besprochen und ein Abschluss des Verfahrens beschlossen.

Ein Abschluss des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie wird von Seiten der Politik befürwortet, da es im Jahr 2024 zwingend eine Neuaufstellung des RROP inklusive Teilabschnitt Windenergie geben wird, so dass dann neue Klimaschutzziele der Bundesregierung entsprechend berücksichtigt werden können.

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 des Landkreises Stade ist am 08.12.2022 vom Kreistag des Landkreises Stade als Satzung beschlossen worden und wurde anschließend zur Genehmigungsprüfung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL LG) eingereicht.

Im März 2023 hat das ArL LG der Kreisverwaltung jedoch mitgeteilt, dass eine Genehmigung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 NROG nicht in Aussicht gestellt werden kann, da Fehler in der Abwägung die Rechtmäßigkeit des RROP berühren. Infolgedessen hat die Kreisverwaltung den Genehmigungsantrag im März 2023 zurückgezogen. Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 muss, nach erfolgter Überarbeitung, im Juni 2023 erneut vom Kreistag des Landkreises Stade als Satzung beschlossen werden und zur Genehmigungsprüfung beim ArL LG eingereicht werden. Mit einer Genehmigung ist somit im Laufe des (Spät)Sommers 2023 zu rechnen.

2.2.1 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Vor diesem Hintergrund wurde das „Wind-an-Land-Gesetz“ im Juli 2022 verabschiedet. Es tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Das Gesetz soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen.

Die Länder haben einzelne Flächenbeitragswerte zu erfüllen, welche in einem neugeschaffenen Windenergieflächenbedarfsgesetz niedergelegt sind, § 3 Abs. 1 WindBG. Diese sind unterteilt in zwei Zielstufen zum Jahre 2027 und 2032, Anlage 1 WindBG. Niedersachsen muss hierfür beispielweise zunächst 1,7 % und sodann 2,2 % seiner Gesamtfläche ausweisen.

Als generelle Überleitungsvorschrift findet der neugefasste § 245e BauGB Anwendung.

Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB gelten zunächst die Ausschlusswirkungen von F- und Regionalplänen, die vor dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB weiter. Spätestens mit Ablauf vom 31.12.2027 (Zwischenziel) entfallen die Ausschlusswirkungen. Soweit bis hierin die Flächenziele nicht erreicht sind, greift die Privilegierung ohne jedwede Ausschlusswirkung (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Die neuen gesetzlichen Regelungen haben keinen Einfluss auf die geplante Aufhebung des B-Plan Nr. 10 sowie der 1. Änderung. Sie stehen den Zielen der Bundesregierung nicht entgegen. Von Seiten der Regionalplanung des Landkreis Stade sind derzeit keine Änderungen bekannt. Es wird an dem oben beschriebenen Verfahren und Abschluss des Verfahrens festgehalten.

3 Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Helmste“, Deinste sowie der 1. Änderung

3.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Aufhebung eines Bauleitplans ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren notwendig. Nach der gesetzlichen Regelung aus dem § 1 Abs. 8 BauGB hat die Aufhebung eines Bebauungsplanes verfahrensrechtlich die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie die Aufstellung eines Bebauungsplans.

In materieller Hinsicht wird auf § 1 Abs. 3 BauGB verwiesen, wonach die Aufhebung des wirksamen Bebauungsplanes nur dann in Betracht zu ziehen ist, wenn sie städtebaulich erforderlich ist. Die Gemeinde trifft eine inhaltliche Entscheidung darüber, was an Stelle des Bauleitplanes treten soll.

Das Erfordernis der Planaufhebung muss städtebaulich begründet sein. Das Interesse und Vertrauen Betroffener auf den Fortbestand der Planung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Aufhebung eines Bebauungsplans sind die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Anwendung des dann maßgeblichen Planungsrechts zu berücksichtigen. Wird der aufzuhebende Bebauungsplan, wie vorgesehen, nicht durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt und führt dieses dadurch zur Anwendung des § 34 oder des § 35, ist nach den Grundsätzen des § 1 insbesondere von Bedeutung, inwieweit durch die Anwendung des § 34 oder des § 35 den Anforderungen an eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung entsprochen werden kann und welche Folgen dieses für die betroffenen Grundstückseigentümer hat. Die Aufhebung eines Bebauungsplans muss also die dadurch berührten Belange der Grundstückseigentümer ermitteln und in die Abwägung einbeziehen und sie muss durch entsprechende städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein.

Für den konkreten Fall zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der 1. Änderung wird gem. § 1 Abs. 3 BauGB in Kapitel 3.2 begründet, warum die Aufhebung eines ordnenden Bebauungsplanes für die Realisierung einer ansonsten gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzung städtebaulich erforderlich ist.

3.2 Städtebauliche Gründe

Auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 10 sowie der 1. Änderung ist ein Repowering aufgrund der darin festgesetzten Höhenbeschränkung nicht möglich (siehe vorherige Seiten).

Der Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie sieht keine Höhenbeschränkung vor.

Die Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 sowie der 1. Änderung wäre nur in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, da dieser derzeit keine Regelungen zum

Thema Windenergie beinhaltet und dieser nachträglich an die neuen Ziele der Regionalplanung anzupassen wäre.

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung zum Thema Windenergie wäre eine isolierte Betrachtung des Vorranggebietes zwischen Deinste und Helmste nicht möglich, sondern eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass eine Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 sowie der 1. Änderung und parallel des Flächennutzungsplans in Kombination mit einem BImSch-Verfahren keine zeitnahe Genehmigung des geplanten Repowerings bis zum Auslaufen der EEG-Förderung für die bestehenden 14 Windenergieanlagen des Typs E-66-70 ermöglichen würde.

Für eine Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der 1. Änderung und parallel die Ausarbeitung der Unterlagen für einen Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz spricht, dass es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ist dafür nicht erforderlich. Des Weiteren wird die Durchführung eines Raumordnungsverfahren zum aktuellen Zeitpunkt für nicht mehr erforderlich gehalten, weil das Verfahren zum RROP weit fortgeschritten ist und wesentliche Änderungen, insbesondere bezogen auf die Abgrenzung des „Vorranggebiet Windenergienutzung Deinste, nicht zu erwarten sind. Es handelt sich außerdem um ein langjährig bestehendes Vorranggebiet für Windenergie. Für die Planung des Repowerings wird das Vorranggebiet des zweiten Entwurfs (2021) des RROP – Teilabschnitt Windenergie als Grundlage berücksichtigt. Es muss weiterhin berücksichtigt werden, dass es parallel zu den RROP Planungen im LK Stade auch weitere gesetzliche Änderungen im BauGB, BImSch-Gesetz, EU-Notfallverordnung und weitere Einzelgesetze und Verordnungen gegeben hat. Außerdem sind für den Sommer 2023 weitere Gesetzesänderungen angekündigt worden, mit denen der Bund und in Folge das Land Niedersachsen den Ausbau erneuerbarer Energien und besonders der Windenergie fördern möchten. Es werden also neben der hier schon berücksichtigten Fassung des RROP des Landkreises Stade auch die weiteren Änderungen der Gesetzeslage berücksichtigt werden müssen.

Durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 10 sowie der 1. Änderung werden die Belange der Grundstückseigentümer nicht berührt, da die bestehenden Anlagen auf Grund der vorliegenden BImSchG Genehmigungen weiter betrieben werden können.

Durch die bestehenden privatrechtlichen Verträge ist den Grundeigentümer bekannt, dass es nach Ende der Laufzeit sowohl zu einem Abbau oder wo möglich, zu einem Repowering kommen kann.

Für die Grundeigentümer der Flächen, auf denen auf Grundlage des zweiten Entwurfs (2021) des RROP – Teilabschnitt Windenergie ein Repowering zulässig ist, weil diese Flächen innerhalb des Vorranggebietes Wind liegen, ist durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 10 sowie der 1. Änderung keine Verschlechterung ihrer Situation zu erwarten.

Für das Repowering ist ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Das Verfahren wird beim Landkreis Stade als Genehmigungsbehörde

angesiedelt sein. Dieser wird unter anderem nach den jeweils gültigen Regelungen des BImSchG festlegen, welche Prüfungen/Gutachten vor einer Genehmigung vom Vorhabenträger durchzuführen/vorzulegen sind. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die Belange der Anwohner und Grundeigentümer im Umkreis des geplanten Vorhabens unter anderem in Bezug auf Auswirkungen durch Schall- und Schattenwurf unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden. Es sind demnach keine Nachteile durch die Aufhebung des B-Plan 10; 1 Änderung für Grundeigentümer zu erwarten.

Fazit

Durch das geplante Repowering werden die Grundzüge der regionalplanerischen und städtebaulichen Planung nicht berührt. Städtebauliche Gründe stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen. Das gemeindliche Mitspracherecht wird über vertragliche Regelungen und Mitspracheregeln im BImSch-Verfahren gesichert werden.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Regionalplanung des Landkreis Stade und der Bauleitplanung der Samtgemeinde Fredenbeck ist vorgesehen, das Repowering über ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen.

Insgesamt sind bei dem Vorgehen „Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der 1. Änderung in Kombination mit einem BImSch-Verfahren“ weniger Verfahrensschritte erforderlich (Entlastung der Verwaltung), das geplante Vorhaben kann isoliert betrachtet werden und eine abschließende Genehmigung des Repowerings über ein BImSch-Verfahren ist zeitnaher zu erwarten als bei einer Änderung der Bauleitplanung (wirtschaftlich).

Die Belange von Grundeigentümern werden, wie oben dargestellt, nicht berührt. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Deinste am 15.03.2022 gemäß §2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windpark Helmste“, Deinste sowie der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes beschlossen.

Das geplante Vorgehen entspricht zudem den am 01.02.2023 in Kraft tretenden gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Regional- und Bauleitplanung des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

4 Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

Vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Regionalplanung des Landkreis Stade, der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie sowie den aktuellen energiepolitischen Zielen der Bundesregierung wurde ein Konzept erstellt, welches das Repowering der 14 bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-66-70 sowie der 2 bestehenden WEA des Typs E-82 vorsieht und den Neubau von Windenergieanlagen der neuesten Generation mit einer Gesamthöhe von > 200m ermöglicht.

Auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 10 sowie der 1. Änderung ist ein Repowering aufgrund der darin festgesetzten Höhenbeschränkung nicht möglich.

Der Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie sieht keine Höhenbeschränkung vor.

Die Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 sowie der 1. Änderung wäre nur in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, da dieser derzeit keine Regelungen zum Thema Windenergie beinhaltet und dieser nachträglich an die neuen Ziele der Regionalplanung anzupassen wäre.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Regionalplanung des Landkreis Stade und der Bauleitplanung der Samtgemeinde Fredenbeck ist vorgesehen, das Repowering über ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen.

Insgesamt sind bei dem Vorgehen „Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der 1. Änderung in Kombination mit einem BImSch-Verfahren“ weniger Verfahrensschritte erforderlich (Entlastung der Verwaltung), das geplante Vorhaben kann isoliert betrachtet werden und eine abschließende Genehmigung des Repowerings über ein BImSch-Verfahren ist zeitnaher zu erwarten als bei einer Änderung der Bauleitplanung (wirtschaftlich).

Die Belange von Grundeigentümern werden nicht berührt.

Durch das Bebauungsplanaufhebungsverfahren sind keine unmittelbaren Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Umweltbelange sind im Rahmen der Regionalplanung, der „1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 - Teilabschnitt Windenergie“ bei der Ausweisung des „Vorranggebiet Windenergienutzung Deinste (Potenzialflächenkomplex 13)“ betrachtet und berücksichtigt worden. Darauf aufbauend werden für das geplante Repowering entsprechende Regelungen zur Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB gab es von Seiten der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.

Es sind einige Hinweise des Landkreis Stade und weiterer Träger öffentlicher Belange eingegangen, die zur Kenntnis genommen werden und teilweise in der Begründung zur Aufhebung ergänzt wurden (z.B. zum Stand des RROP-Änderungsverfahrens). Darüber

hinaus waren die Hinweise nicht Gegenstand des Aufhebungsverfahrens für den B-Plan Nr. 10 sowie der 1. Änderung. Die Hinweise werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das geplanten Repowering und bei der späteren Bauausführung berücksichtigt. Der Rückbau der Bestandsanlagen und der Zuwegungen ist im Rahmen der privatrechtlichen Nutzungsverträge zwischen Vorhabenträger und Verpächtern geregelt. Inhaltlich wird der Rückbau vom Vorhabenträger übernommen. Es besteht hier kein weiterer Abwägungsbedarf.

5 Verfahrensvermerke

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windpark Helmste“, Deinste sowie der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes durch den Rat der Gemeinde Deinste (§2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung) am 15.03.2022.

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 08.07.2022.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) lt. Anschreiben vom 18.07.2022 bis zum 28.08.2022.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) vom 18.07.2022 bis zum 28.08.2022.

Bekanntmachung am 08.07.2022.

Beschluss zur Entwurfsbilligung am 14.02.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Anschreiben vom 03.04.2023 bis zum 14.05.2023

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 11.04.2023 bis 14.05.2023.

Bekanntmachung am 24.03.2023.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Deinste hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windpark Helmste“, Deinste sowie der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 27.06.2023 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Deinste, den 05.07.2023

gez. Hartlef
Gemeindedirektor

Planverfasser

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windpark Helmste“, Deinste sowie der 1. Änderung wurde erarbeitet von der

planungsgruppe grün gmbh

Rembertstraße 30

28203 Bremen

Bremen, den 03.07.2023

gez. Storz

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für die Aufhebung zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich aufgehoben geworden.

Deinste, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Aufhebung des Bebauungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Deinste, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

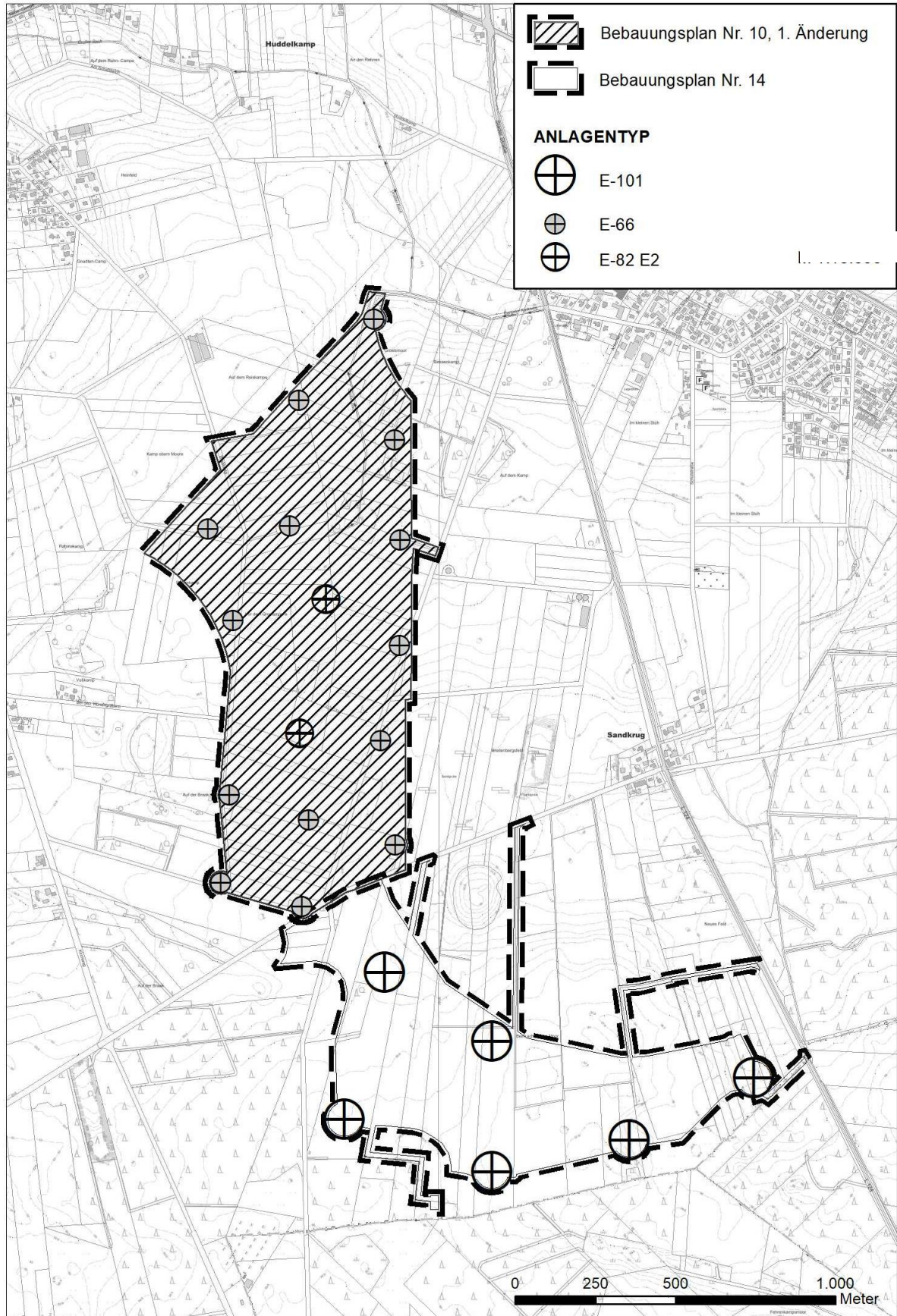


Abbildung 1: Windpark Helmste Bestand

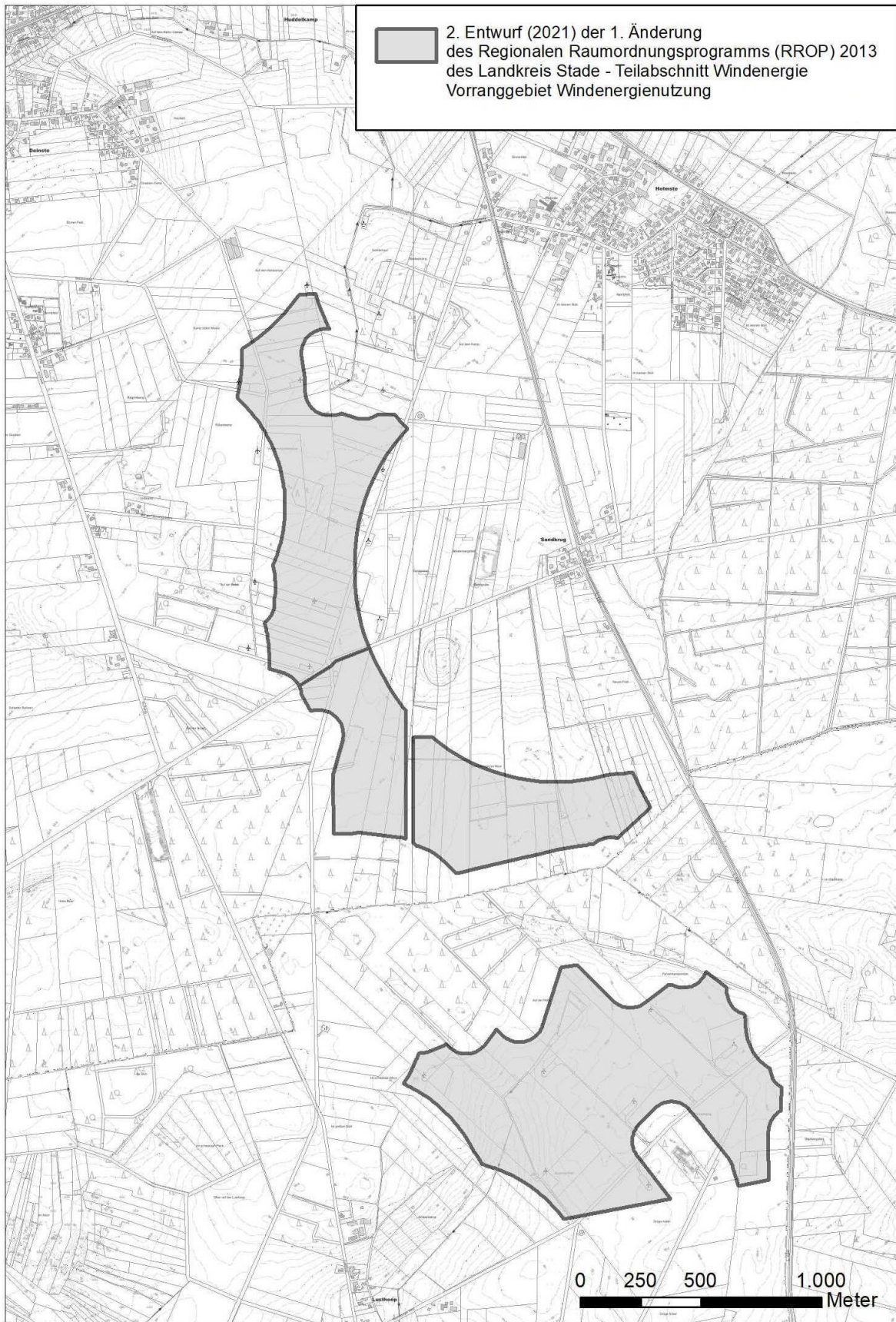


Abbildung 2: Vorranggebiet Windenergienutzung Deinste, 2. Entwurf (2021) 1. Änderung RROP 2013 – Teilabschnitt Windenergie